

Satzung der „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Universität der Künste e.V.“, Essen

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2017)

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Universität der Künste e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen; der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, begabte und würdige Studierende der Folkwang Universität der Künste für Musik, Theater, Tanz, Gestaltung und Wissenschaft bei ihrem Studium zu unterstützen, um so zur Sicherung des künstlerischen Nachwuchses und Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens beizutragen.
2. Aufgabe des Vereins ist es ferner, die Folkwang Universität der Künste mit Unterrichtsmitteln zu unterstützen und zur Beschaffung von Studienmaterial beizutragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Einsprüchen gegen die Aufnahme, die beim geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Gründe einzureichen sind, entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte, die nicht übertragbar ist.
4. Auf Antrag des Vorstandes können verdiente Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

§ 5 – Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit ihrem Tode, die der Firmen, Handelsgesellschaften, juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz zweifacher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b) wenn ein wichtiger Grund zum Ausschluss vorliegt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 5 weiteren Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Der Schatzmeister kann zugleich das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf sich vereinigen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes fort, so ist dieser bei Bedarf aus dem Vorstand gem. § 9 Abs. 3. zu ergänzen.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Tätigkeit des Vereins erforderliche Ausschüsse berufen und deren Aufgaben festsetzen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand und hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins zu beraten.
4. Schriftlich abgegebene Erklärungen des Vorstandes müssen durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister, unterzeichnet werden.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. In diesem Falle gilt Abs. 3 entsprechend. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zu bestätigen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes festzuhalten.

§ 11 – Stipendienausschuss

1. Als ständiger Ausschuss steht dem Vorstand der Stipendienausschuss in allen die Stipendiengewährung betreffenden Fragen beratend zur Seite. Der Stipendienausschuss setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die durch die Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt werden, wobei die Wahlzeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung läuft.
2. Soweit Anträge auf Gewährung von Stipendien und Unterstützungen aus der Studentenschaft gestellt werden, müssen sie die Stellungnahme des Allgemeinen Studentenausschusses und der Schulleiter aufweisen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt brieflich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von sieben Tagen, den Tag der Einladung und der Versammlung nicht eingerechnet. Vertretung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
- Erstattung des Jahresberichtes
 - Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung
 - Wahl des Stipendenausschusses
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mit der Feststellung der Jahresrechnung gilt der Vorstand als entlastet.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes und – bei seiner Verhinderung – sein Stellvertreter sind befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich ist.
- Ergibt die Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen, in der für die Annahme die einfache Stimmenmehrheit genügt. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung soll den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seiner Zweckbestimmung fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Unterstützung der Folkwang Universität der Künste, zu verwenden hat.



Henning R. Deters
Vorsitzender



Dr. Klaus Bitzer



Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Universität der Künste e. V.

Satzung

Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Universität der Künste e. V.

Postanschrift: Klemensborn 39
45239 Essen

Bankkonto: Deutsche Bank Essen
IBAN: DE 35 3607 0050 0148 1969 00
BIC: DEUTDE33XXX

**Geschäftsführender
Vorstand:** Henning R. Deters
Dr. Ulrich Blank
Dr. Christoph Müser
Dr. Klaus Bitzer

Vorstand: Dr. Ludger Dohm
Dr. Bernhard Günther
Cornelia Ulrike Haffmans-Classen
Arnd Hallemeier
Professor Dr. Andreas Jacob
Dr. Friedrich Janssen
Natalie McLachlan
Professor Kurt Mehnert
Sven Olderdissen
Dr. Henning Osthues-Albrecht
Christian Pohl
Professor Dr. Oliver Scheytt
Dr. Rudolf Stützle
Dr.-Ing. Irene Wiese-v. Ofen
Barbara Witte

Geschäftsstelle: Wolfgang Kayser
Zum Heubach 1
48734 Reken
e-mail: gfff@folkwang-uni.de

